



**Bekanntmachung des
Zweckverbandes Erholungsgebiet Hollerner See
Eching/Unterschleißheim**

**I. Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hollerner See
Eching/Unterschleißheim für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Erholungsgebiet Hollerner See Eching/Unterschleißheim mit Sitz in Eching, Landkreis Freising, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	379.691 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-379.691 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	377.728 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-369.050 €
und einem Saldo von	8.678 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	114.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-556.600 €
und einem Saldo von	-441.800 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	400.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-14.800 €
und einem Saldo von	385.200 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-47.922 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Von den Verbandsmitgliedern werden folgende Umlagen erhoben (§ 10 Abs. 2 und Abs. 4 der Verbandssatzung):

Umlage für die laufenden Aufwendungen:

• Gemeinde Eching	119.136 €
• Stadt Unterschleißheim	238.272 €

Investitionsumlage:

• Gemeinde Eching	38.267
• Stadt Unterschleißheim	76.533

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Unterschleißheim, den 20.04.2023

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

II.

**Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising
vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen
Bestandteile.**

III.

**Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren
Anlagen werden vom Zweckverband für die gesamte Zeit ihrer
Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder
elektronisch zugänglich gemacht, vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG
i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV.**